



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 15. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben genannte Vorlage des Regierungsrates betreffend Beitritt zum Konkordat und Konkordatstext über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in einer stündigen Sitzung beraten. Die Thematik zum „Hooligan“-Konkordat war der Kommission schon bekannt, weil sie bereits im Herbst 2007 - damals noch im Vernehmlassungsverfahren - Gegenstand einer Kommissionsberatung war. An beiden Sitzungen vertrat Regierungsrat Beat Villiger das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates. Er wurde von Urs Henggeler, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, unterstützt, dieser führte auch das Protokoll.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die Euro 08 und die Eishockeyweltmeisterschaften 09 haben die eidgenössischen Räte im Frühjahr 2006 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) mit Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ergänzt. Diese Ergänzung trat anfangs 2007 in Kraft. Drei der verabschiedeten Massnahmen sind bis Ende 2009 befristet, weil ihre Verfassungskonformität nicht gegeben ist und somit nicht alle Massnahmen auf die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen können. Es sind dies das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam. Nun gilt es, auch für diese drei Massnahmen eine solide Rechtsgrundlage zu schaffen, entweder auf Bundesebene mit einer Bestimmung in der Bundesverfassung oder mit einem Konkordat. Da die Kantone die Polizeihochheit haben, ist es systemkonform, diese Rechtsgrundlage über ein Konkordat zu schaffen. Die Sicherheitsdirektoren haben den Vorschlag zur Konkordatslösung wohlwollend aufgenommen und signalisiert, dass sie auch gewillt sind, es zu ratifizieren. Somit könnte gegen gewalttätige Personen (es sind ja nicht nur Fans) ein Rayonverbot in- und ausserhalb der Sportstadien ausgesprochen sowie bei Widerhandlungen eine Meldeauflage verfügt werden. Als dritte Stufe folgte ein Polizeigewahrsam bis zu 24 Stunden. Auf Bundesebene ist geregelt, dass eine Ausreisebeschränkung angeordnet werden kann und dass über gewalttätige Personen eine Hooligan-Datenbank (HOOGAN) geführt wird.

2. Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle im Schweizer Fussball ist es zwingend notwendig, dass die gesetzlichen Grundlagen auch nach der Euro 08 und der Eishockey-WM 09 betreffend Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen vorhanden sind. Gegenüber dem Vernehmlassungstext wurden zwei Artikel ergänzt, resp. klar besser formuliert. Die Kommission ist überzeugt, dass schweizweit im Kampf gegen den Hooliganismus eine einheitliche Strategie zur Anwendung kommen muss, damit auch ein einheitlicher Vollzug in den Kantonen gewährleistet ist. Die Zusammenarbeit der Kantone soll damit gestärkt werden, weil der Wohnsitzkanton der gewalttätigen Personen massgeblich ist und nicht derjenige Kanton, in welchem die Gewalttat gegangen wurde. Die Definition gewalttätigen Verhaltens ist in Art. 2 Abs. 1 detailliert aufgelistet, wird neu mit Abs. 2 ergänzt und somit deutlich verschärft. Auch die Empfehlung betr. Stadionverbot, wie sie in Art. 10 formuliert wird, erscheint der Kommission zwingend notwendig. Diese Ziele könne mit dem Konkordat erreicht werden, das spätestens am 01.01.2010 in Kraft treten soll.

Die Kommission hat sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch heute moniert, dass es deshalb nicht nachvollziehbar sei, dass für das Zustandekommen des Konkordats lediglich 2 Kantone beitreten müssen. Dies erscheine als sehr niederschwellige Bedingung vor dem Hintergrund, dass Gewalt an Sportveranstaltungen nicht vor einer Kantongrenze Halt mache. Wir liessen uns vom Sicherheitsdirektor davon überzeugen, dass diese Regelung auf einem strategischen Hintergrund der KKJPD basiere, indem damit rasch eine Grundlage zur Bekämpfung von Gewalt an Sportveranstaltungen vorhanden sei. Die kurz bemessene Kündigungsfrist von einem Jahr wurde bereits in der Vernehmlassung thematisiert. Die Sicherheitsdirektion verwies auf den Umstand, dass Konkordate unterschiedlich lange Kündigungsfristen vorsehen können, es gebe keine allgemein gültigen Vorgaben. In diesem Fall sieht das Konkordat jedoch vor, dass bei einer Kündigung eines Kantons die übrigen Konkordatskantone zwingend zu entscheiden hätten, ob das Konkordat weiter bestehen soll oder nicht.

Die Kommission hat einstimmig mit 7 : 0 Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

3. Detailberatung

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat führte zu keiner Diskussion.

Nachdem sich die Konkordatskommission ausführlich bereits mit der Vernehmlassungsvorlage zum „Hooligan“-Konkordat auseinandergesetzt hatte und nachdem sich die heute vorliegende Fassung des „Hooligan-Konkordats“ nur in zwei Punkten von der Vernehmlassungsfassung unterscheidet, beschränken wir uns auf diese zwei Ergänzungen.

Art. 2 Abs. 2 war vorher in der Verordnung geregelt und ist neu ins Gesetz aufgenommen worden. Wichtig ist, dass diese Bestimmung auch für Stadien der unteren Ligen anwendbar ist, wie dies die Kommission bereits in der Vernehmlassung bei Art. 8 Abs. 1 (Polizeigewahrsam bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen) eingebracht hatte. Damit kann bei einem Stadionverbot in einer oberen Liga nicht einfach ausgewichen werden, um die Gewalttätigkeit an einem anderen Ort trotzdem ausüben zu können.

Die Formulierung an Sportstätten löste Diskussionen aus. Der Sicherheitsdirektor zeigte die Ausgangslage auf. Die Polizei könne nicht von sich aus in den Stadien aktiv werden. Der Stadionbetreiber ist verantwortlich für die Sicherheit im Stadion, hier gelten die Regeln des

Hausrechts. Der Stadionbetreiber kann jedoch die polizeiliche Präsenz im Stadioninnern bestellen. Dieser Polizeieinsatz wird allerdings in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage im Kanton Zug ist das Polizei-Organisationsgesetz.

Die inhaltliche Ausdehnung von Art. 10 wird ausdrücklich unterstützt, weil darin die Weitergabe von Personendaten gesetzlich geregelt wird. Auch für jene Personen, die sich innerhalb des Stadions unauffällig verhalten, jedoch ausserhalb davon gewalttätig sind, soll ein Stadionverbot verhängt werden können. Zu diesem Zweck muss der Datenaustausch zwischen den Behörden und Privaten ermöglicht werden. Um die präventive Wirkung dieser Massnahme zu unterstützen, wird bewusst der Datenschutz „geritzt“. Auf die Frage, wie ein Stadionverbot in der Praxis umgesetzt werde, wurde ausgeführt, dass z.B. versuchsweise im Stade de Suisse die Besucher beim Eintritt mittels biometrische Erfassung überprüft werden. Dies sei sehr effizient, die Identifizierung von registrierten Gewalttätern werde erleichtert und man habe positive Erfahrungen damit gemacht.

Zu den Auswirkungen der Konkordatsgenehmigung auf den Kanton Zug teilt die Konkordatskommission die Bemerkungen des Regierungsrates, dass damit keine gesetzgeberischen, finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die im Konkordat vorgeschlagenen Bestimmungen werden, gestützt auf befristetes Bundesrecht, bereits heute angewendet.

4. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen einstimmig mit 7 : 0 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 1658.2 - 12681 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 15. Mai 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Die Präsidentin: Beatrice Gaier